

	<b>BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</b>
	<b>TÖBs</b>	
<b>1.</b>	<b>Bedenken und Anregungen</b>	
<b>1.1</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg                      Romäusring 4                      78050 Villingen-Schwenningen</b> vom 19.03.2012</p> <p>a) <u>Bestandsaufnahme:</u></p> <p>Es handelt sich bei den durch die vorliegende Bauleitplanung betroffenen Gebieten um weitestgehend bebaute Flächen. Hier ist eine umfassende Erhebung und Darstellung der vorhandenen Bestandsunterlagen unerlässlich. Eine solche Bestandsaufnahme ist in den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht enthalten und soll von der Stadt Donaueschingen nachgereicht werden, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können.</p> <p>b) <u>Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung:</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig auch nach der Überplanung der Bestandsgebiete, die dort befindlichen Betriebe über den reinen Bestandsschutz hinaus planungsrechtlich nach der Art der baulichen Nutzung gesichert sein müssen.</p> <p>c) <u>Ausnahmsweise Zulässigkeit von Werbeanlagen:</u></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar und städtebaulich begründbar, weshalb Werbeanlagen an der „Stätte der Leistung“ nicht allgemein sondern grundsätzlich nur ausnahmsweise zulässig sein sollen. § 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen soll entsprechend geändert werden.</p>	<p>Die planungsrechtliche Einstufung erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Bauleitpläne und der Ortskenntnisse der Bearbeiter. Eine schriftliche Bestandsaufnahme liegt nicht vor und ist für die planungsrechtliche Einstufung auch nicht erheblich.</p> <p>Die Sicherung über den Bestandsschutz hinaus ist gegeben. Die Festsetzung der Nutzungsart erfolgte in Übereinstimmung mit dem Bestand und den geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes wurden die Ausschlussflächen deutlich reduziert. Werbeanlagen werden nur noch in den städtebaulich sensiblen Bereichen geregelt. Die Formulierung sollte beibehalten werden, da es Ziel des Gemeinderates ist, den „Wildwuchs“ dort, wo städtebaulich vertretbar, zu lenken.</p>

<p>d) <u>Widersprüche planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:</u></p> <p>§ 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen beinhaltet, dass <i>freistehende</i> Werbeanlagen eine Höhe von 4 m nicht überschreiten dürfen. Dazu im Widerspruch steht § 5 der örtlichen Bauvorschriften, der besagt, dass Werbeanlagen <i>nur an den Fassaden</i> angebracht werden dürfen. Dieser Widerspruch soll durch die grundsätzliche Zulässigkeit freistehender Werbeanlagen behoben werden.</p> <p>e) <u>Definition „öffentliche Verkehrsflächen“:</u></p> <p>Die in § 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen benannten „öffentlichen Verkehrsflächen“ sollen eindeutiger definiert werden, um klarzustellen, ab welchem Punkt der vorgeschriebene Abstand der Werbeanlagen von 3 m zu bemessen ist. Es ist zu klären, ob die tatsächlich vor Ort vorhandenen oder im zeichnerischen Teil dargestellten Verkehrsflächen maßgeblich sind und ob beispielsweise Straßenverkehrsflächen, Gehwege, Parkplätze oder „Verkehrsgrün“ dazuzählen.</p> <p>f) <u>Höhen- und Flächenbegrenzungen von Werbeanlagen:</u></p> <p>Die Festsetzung von maximal 4 m Höhe bei freistehenden Werbeanlagen bzw. 6 m bei Fahnenmasten sowie die maximale Gesamtwerbeflächenbegrenzung von 5 m<sup>2</sup> pro Grundstück werden als deutlich zu eng und städtebaulich nicht begründbar angesehen. Durchschnittlich und handelsüblich seien 8 m hohe Werbeanlagen und Masten. Ein Aufstellen von zwei Fahnenmasten mit Werbefahnen pro Grundstück ist durch die Flächenbegrenzung nicht möglich.</p>	<p>In § 5 (1) der örtlichen Bauvorschriften ist nicht der generelle Ausschluss von freistehenden Werbeanlagen gemeint. Hier wird auf an Gebäuden angebrachte Werbefassaden eingegangen und eine Reglementierung hierzu getroffen. Freistehende Werbeanlagen sind gem. § 3 der textlichen Festsetzungen generell zulässig. Es wird jedoch zur Klarstellung folgender Zusatz in den § 5 (1) aufgenommen: „<u>Die Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur an der Fassade angebracht werden; ...</u>“</p> <p>Der Begriff „öffentliche Verkehrsflächen“ umfasst die Straßen, Gehwege sowie das Straßenbegleitgrün. Der Abstand von 3 m bemisst sich an den Gegebenheiten vor Ort.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechen den üblichen Festsetzungen für Gewerbeflächen in Donaueschingen.</p>
--	--

	<p>g) <u>Lage von Werbeanlagen an Gebäuden:</u></p> <p>Die in § 5 (1) der örtlichen Bauvorschriften benannte ausschließliche Zulässigkeit von Werbeanlagen an den Gebäudefassaden wird als zu eng und städtebaulich nicht begründbar erachtet, da es sich in der vorliegenden Bauleitplanung nicht um homogene Bestandsgebiete handelt.</p> <p>h) <u>Grundsätzliche Problematik Bestandsüberplanung:</u></p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden grundsätzlich als äußerst kritisch gesehen, da es sich um die Überplanung von Bestandsgebieten handelt und hierdurch Bestandswerbeanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig werden. Es besteht zwar Bestandsschutz, Erneuerungen und Veränderungen werden jedoch erschwert bzw. unmöglich gemacht. Dies stellt einen zu weitgehenden Eingriff in privates Eigentum dar und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Festsetzungen sollen deutlich weiter und flexibler gestaltet werden.</p> <p>Zusammenfassend finden die Bauleitplanungen zu den Werbeanlagen nicht die Zustimmung der IHK.</p>	<p>Die Unzulässigkeit der Anbringung von Werbeanlagen auf oder über dem Dach sollte beibehalten werden, da ansonsten keine weitere Einschränkung hinsichtlich des Anbringungsortes an den Gebäudefassaden vorgenommen werden. Somit wird auch weiterhin ausreichend Spielraum und Gestaltungsfreiheit zur Eigenwerbung gegeben.</p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist es, den Wildwuchs von großflächigen Plakattafeln und Werbebannern ausschließlich in städtebaulich sensiblen Bereichen zu regeln.</p>
<p><b>2.</b></p>	<p><b>Keine Bedenken und Anregungen</b></p>	
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Stadt Donaueschingen                  - Amt für öffentliche Ordnung -                  Rathausplatz 2                  78166 Donaueschingen</b></p>	

2.2	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <b>- Straßenbauamt -</b> <b>Humboldtstraße 11</b> <b>78166 Donaueschingen</b>	
2.3	<b>Handelsverband Südbaden e. V.</b> <b>- Standort- und Raumplanung -</b> <b>Obere Laube 81</b> <b>78462 Konstanz</b>	
2.4	<b>Polizeidirektion Villingen-Schwenningen</b> <b>- Führungs- und Einsatzstab Verkehr -</b> <b>Bahnhofstraße 10</b> <b>78048 Villingen-Schwenningen</b>	